

15. 1. Haften im Falle des § 832 B.G.B. die Eltern auch dann, wenn sie nachgewiesen haben, daß sie den an sie in betreff der Aufsicht zu stellenden Anforderungen genügt, die Kinder aber ihre Anordnungen nicht befolgt haben?

2. Sind sie zum Ersatze des durch ihre Kinder einem Dritten durch eine objektiv widerrechtliche Handlung zugefügten Schadens nur dann verpflichtet, wenn die Kinder bei Begehung der That schuldhaft gehandelt haben?

VI. Civilsenat. Ur. v. 30. Dezember 1901 i. S. Ehel. Str. (Bekl.)
w. S. (M.). Rep. VI. 285/01.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 24. Juni 1900 schoß auf der Straße zu Br. der zehnjährige Sohn der Beklagten, Rudolf Str., mit einem Flintbogen. Er traf mit einem abgeschossenen Pfeile das rechte Auge des ebenfalls zehn Jahre alten Klägers. Das Auge mußte auf operativem Wege entfernt werden.

Den Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens verlangte Kläger von den Beklagten, weil diese die ihnen obliegende Aufsichtspflicht über ihren Sohn gröblich vernachlässigt hätten.

In beiden Instanzen wurde der Schadensersatzanspruch des Klägers dem Grunde nach für festgestellt erklärt.

Auf die Revision der Beklagten ist das Urteil des Berufungsgerichtes aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus den folgenden

Gründen:

„1. Das Berufungsgericht hält die Beklagten für verpflichtet, den dem Kläger durch den Schuß des Rudolf Str. erwachsenen Schaden zu ersetzen, weil von ihnen der Beweis nicht geführt sei, und aus den vorgebrachten Thatfachen sich auch nicht ergeben würde, daß sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben, oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Zur Begründung dieser Annahme führt das Gericht aus, daß die Eltern den Kindern den Besitz von gefährlichen Spielzeugen, wie Armbrüsten, Fließbogen, zwar gestatten dürfen, und daß sie auch nicht verbunden seien, die Kinder beim Spielen ständig zu beaufsichtigen; es sei von ihnen aber zu fordern, daß sie das Spielzeug ihrer Kinder im Auge und diese selbst so erzogen haben, daß ihnen der Besitz solcher gefährlichen Spielzeuge nicht verborgen bleibe, und daß sie, wenn sie Kenntnis davon haben, die Kinder ernstlich ermahnen, mit dem Spielzeuge vorsichtig umzugehen. Der im Besitze des Rudolf Str. gewesene Fließbogen sei ein gefährlicher Spielzeug gewesen. Der Knabe habe ihn schon seit Monaten besessen, habe damit ganz offen gespielt und auf Hühner, Vögel, Häuser geschossen. Da die Zeugin K. dies wiederholt beobachtet, so könne es nur auf einer Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht beruhen, wenn den Beklagten dies entgangen sei, und könnten sie sich nicht damit entschuldigen, daß ihr Sohn den Bogen an einem Orte aufbewahrt habe, wo er ihren Blicken entzogen gewesen sei. Die mitverklagte Ehefrau habe übrigens erwiesenermaßen von dem Besitze des Fließbogens vor dem Unfalle Kenntnis gehabt. Dem verklagten Ehemanne sei diese Kenntnis allerdings nicht nachgewiesen; es sei aber nicht erforderlich, auf die vom Kläger hierfür angetretenen Beweise einzugehen, weil der verklagte Ehemann den ihm obliegenden Beweis der Nichtkenntnis nicht geführt habe, und das, was er zum Beweise hierfür angeführt habe, nicht genügend sei, um den Beweis zu erbringen. Von den Beklagten sei hiernach nicht nachgewiesen,

daß sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben, von dem verklagten Ehemanne nicht, weil er nicht dargethan habe, daß er ohne Verschulden von dem Besitze des Fließbogens keine Kenntnis gehabt, oder daß er, wenn er diese Kenntnis gehabt, seinen Sohn ernstlich dazu angehalten habe, nicht auf andere Kinder zu schießen, von der verklagten Ehefrau nicht, weil sie diesen letzteren Nachweis nicht erbracht, obwohl sie jene Kenntnis gehabt habe.

Diese Ausführungen sind, wie auch die Revision hervorhebt, nicht frei von Bedenken.

Die Eltern haben allerdings nach den §§ 1627. 1634 B.G.B. das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Diese Sorge umfaßt nach § 1631 daselbst das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Sie haften nach § 832 für einen von ihren minderjährigen Kindern einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben, oder daß der Schade auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Die Eltern haben hiernach nicht dafür einzustehen, daß die Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes auch einen günstigen Erfolg herbeigeführt hat, sondern nur dafür, daß sie das Kind thatsächlich genügend beaufsichtigt haben.

Das Berufungsgericht führt nun aus, daß von den Eltern zu verlangen sei, daß sie das Spielzeug ihrer Kinder soweit im Auge haben und diese selbst so erzogen haben, daß ihnen der Besitz gefährlicher Spielzeuge nicht verborgen bleibe. Das Berufungsgericht hält die Eltern also auch dann für haftbar, wenn sie das Spielzeug der Kinder zwar gehörig beaufsichtigt haben, diesen es aber doch gelungen ist, gefährliches Spielzeug den Blicken der Eltern zu entziehen, wenn also die Erziehung nicht den Erfolg gehabt hat, daß ihnen die Kinder gefährliches Spielzeug nicht verbergen. Diese Annahme entspricht indes nicht der Vorschrift des § 832 a. a. D., nach welcher die Haftbarkeit der Eltern schon dann ausgeschlossen ist, wenn sie den Nachweis der genügenden Beaufsichtigung der Kinder erbringen, sie aber nicht dafür aufkommen müssen, daß die Beaufsichtigung und Erziehung auch einen günstigen Erfolg gehabt hat.

Das Berufungsgericht findet ferner darin eine Vernachlässigung der den Beklagten obliegenden Aufsichtspflicht, wenn, obwohl dies

die Zeugin K. gesehen habe, ihnen entgangen sei, daß ihr Sohn Rudolf schon seit Monaten im Besitze des Fließbogens gewesen sei und mit demselben ganz offen gespielt, auf Hühner, Vögel und Häuser geschossen habe, und sie könnten sich nicht damit entschuldigen, daß ihr Sohn den Bogen an einem ihren Blicken entzogenen Orte aufbewahrt habe. Es ist indes nicht ersichtlich, weshalb die Beklagten das Schießen ihres Sohnes mit dem Fließbogen sollten haben wahrnehmen müssen, weil es die Zeugin K. gesehen hat. Es ist nicht festgestellt, zu welcher Zeit und an welchem Orte das vor dem 24. Juni erfolgte Schießen stattgefunden hat. Wie das Berufungsgericht vorher zutreffend ausgeführt hat, sind die Eltern nicht verpflichtet, das Spiel ihrer Kinder ständig zu beaufsichtigen. Hat nun ihr Sohn Rudolf zu einer Zeit geschossen, wo er die Eltern abwesend oder beschäftigt wußte, hat er hierzu eine Stelle gewählt, bei der es zwar die Zeugin K. von ihrem Fenster aus sehen konnte, nicht aber die Beklagten von ihrer Wohnung, so würde aus dem vom Berufungsgerichte hervorgehobenen Umstande nicht ohne weiteres eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zu entnehmen sein. Weshalb die Beklagten ihre Unkenntnis von dem Besitze des Fließbogens nicht damit entschuldigen könnten, daß der Sohn denselben an einem ihren Blicken entzogenen Orte aufbewahrt habe, hat das Berufungsgericht nicht angegeben. Sollte es der Ansicht sein, daß sie sich deshalb nicht entschuldigen könnten, weil sie für den Erfolg der Erziehung einstehen müßten, so würde dies, wie erwähnt, unzutreffend sein.

Das Berufungsgericht begründet auch die Ausführung nicht, daß dem verklagten Ehemanne der Beweis seiner Unkenntnis von dem Vorhandensein des Fließbogens obliege. Nach dem Gesetze hat er nur nachzuweisen, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat. Hat er dies bewiesen, und verlangt Kläger trotzdem Schadensersatz, weil der verklagte Ehemann Kenntnis von dem Besitze des Fließbogens hatte, und es deshalb zu seinen Pflichten gehörte, dafür zu sorgen, daß sein Sohn nicht unvorsichtig mit demselben umgehe, so muß Kläger die behauptete Kenntnis beweisen.

Das Berufungsgericht mußte deshalb zunächst prüfen, ob die Beklagten nachgewiesen oder durch Angabe geeigneter Thatsachen in gehöriger Weise unter Beweis gestellt haben, daß sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben. In dieser Beziehung haben Beklagte unter Be-

zeichnung von Beweismitteln namentlich angegeben, daß ihr Sohn ein ruhiger, gehorsamer und wohlzogener Knabe sei, der in und außerhalb der Schule zu irgend welchem Tadel über sein Betragen keine Veranlassung gegeben habe. Das Berufungsgericht hat sich aber nicht darüber ausgesprochen, ob im Falle der Richtigkeit dieser Thatsachen der Beweis der Aufsichtspflicht genügt zu haben, als erbracht anzusehen sein würde.

2. Die Beklagten haben aber auch geltend gemacht, daß der Vorfall selbst bei der weitestgehenden Aufsicht nicht habe verhindert werden können, weil ihr Sohn den Kläger beim Spiele habe auf den Rücken schießen wollen, und der Unfall nur dadurch eingetreten sei, daß der Kläger gerade in dem Augenblicke des Abschießens den Kopf gehoben und sich umgedreht habe. Das Berufungsgericht hält diesen Einwand für unerheblich, weil Rudolf Str. auf andere Kinder überhaupt nicht schießen dürfen, da immer die Möglichkeit vorliege, daß ein leicht verletzbarer Körperteil, wie z. B. das Auge, getroffen werde. Es sei deshalb die Pflicht der Beklagten gewesen, dies zu verhindern. Daß sie dies nicht erreicht haben würden, wenn sie das Spielzeug des Sohnes gehörig im Auge gehabt und ihm untersagt hätten, auf andere Kinder zu schießen, sei nicht anzunehmen, wenn, wie sie selbst behaupten, ihr Sohn ein ruhiger und folgsamer Knabe sei. Würde man aber annehmen müssen, daß er dem Verbote nicht Folge geleistet hätte, so würde sie der Vorwurf treffen, daß sie es nicht verstanden haben, den Knaben zum Gehorsam zu erziehen, und hierin die Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht liegen. Das Berufungsgericht erachtet also auch diesen Einwand für nicht begründet, weil die Eltern für den Erfolg der Erziehung aufkommen müssen, während § 232 B.G.B. ihre Haftung für den durch ihre Kinder verursachten Schaden ausschließt, wenn sie beweisen, daß sie ihrer Aufsichtspflicht genügt haben. Aber selbst wenn sie diesen Nachweis nicht erbringen können, sind sie auch dann nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie darthun, daß der Schade auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde, also auch dann, wenn die erforderliche Aufsicht, bezw. Erziehung nicht den Erfolg gehabt hat, die schädigende Handlung zu verhüten.

Es mußte deshalb zunächst geprüft werden, was unter den vorliegenden Umständen verständige Eltern nach den vernünftigerweise

an sie zu stellenden Anforderungen zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht hätten thun müssen, namentlich ob und inwieweit sie ihren Sohn Rudolf darüber hätten belehren müssen, wie er mit seinem Spielzeuge umgehen müsse, und ob ihnen eine Verpflichtung zur Belehrung auch oblag, wenn sie von dem Vorhandensein des Fließbogens keine Kenntnis oder keinen Grund zu der Annahme hatten, daß ihr Sohn mit demselben Schaden anstiften werde. Dabei wird zu beachten sein, daß nicht jedes Spielzeug als ein gefährliches angesehen werden kann, durch welches unter besonders unglücklichen Verhältnissen einem anderen Menschen eine erhebliche Körperverletzung, wie die Beschädigung seines Auges, zugefügt werden kann. Denn dies kann unter besonderen Umständen fast durch jeden Gegenstand geschehen, der im täglichen Leben auch bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt als ungefährlich angesehen wird. Es muß deshalb festgestellt werden, von welcher Beschaffenheit der Fließbogen des Rudolf Str. war, und hiernach ist zu beurteilen, welche Verpflichtungen den Eltern in Beziehung auf die Erziehung oblagen.

Ferner ist zu ermitteln, wie sich der Vorfall im einzelnen zuge tragen hat, ob insbesondere der verletzte Kläger sich an dem Spiele der Kinder beteiligt hat, oder ob, wie er nach dem Thatbestande des ersten Urteiles angegeben hat, dies nicht der Fall gewesen ist. Auf Grund des sich ergebenden Sachverhaltes ist sodann zu prüfen, ob Rudolf Str. in der geschehenen Weise auch geschossen haben, und der Schade also entstanden sein würde, wenn die Eltern das gethan hätten, was sie bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt in Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht hätten thun müssen.

3. Zutreffend ist dagegen die Annahme des Berufungsgerichtes, daß Rudolf Str. dem Kläger durch die Zerstörung eines Auges widerrechtlich Schaden zugefügt hat. Denn die Körperverletzung eines Menschen ist eine objektiv widerrechtliche Handlung, wenn sie nicht aus einem besonderen Grunde, wie Notwehr, Notstand u. zu einer rechtmäßigen wird.

Vgl. Enneccerus-Dehmann, Bürgerliches Recht Bb. 1 § 359 III; Cosack, Bürgerliches Recht Bb. 1 § 163; Dertmann, Kommentar Bem. 7 zu § 823; Staudinger, Bem. B zu § 823.

Daß der Thäter in den Fällen der §§ 831 und 832 B.G.B. außerdem schuldhaft gehandelt habe, ist aber nicht erforderlich.

Nach § 823 a. a. D., welcher die Grundlage für die Ansprüche auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen bildet, ist derjenige, welcher vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper u eines Anderen widerrechtlich verletzt, dem Anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Es wird also nicht nur verlangt, daß die Verletzung widerrechtlich erfolge, sondern auch, daß sie entweder gewollt — vorsätzlich —, oder doch fahrlässig begangen sei. Hätte das Gesetz mit dem Ausdruck „widerrechtlich“ sowohl die objektive Widerrechtlichkeit, als auch das subjektiv widerrechtliche, also schuldhaft Verhalten des Thäters gemeint, so bedurfte es nicht noch der Hervorhebung des Umstandes, daß nur die vorsätzliche oder fahrlässige Begehung der widerrechtlichen That die Verpflichtung zum Schadensersatz begründe. Da dies dennoch geschehen, so ergibt sich mit Notwendigkeit, daß im § 823 das Wort „widerrechtlich“ nur die objektive Widerrechtlichkeit bedeutet.

Auch die Motive zu § 704 des ersten Entwurfes — § 823 des Gesetzes — erklären, daß widerrechtlich die Verletzung eines subjektiven Rechtes sei, und daß die widerrechtliche Handlung zum Schadensersatz nur verpflichte, wenn sie mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen ist, und der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit sich auf die Schadenszufügung bezieht. Ferner heißt es in den Motiven zu § 736 — § 839 des Gesetzes — „Nach dem § 704 zieht jede aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit verübte widerrechtliche Handlung die Verpflichtung zum Ersatze des dadurch einem Anderen zugefügten Schadens nach sich.“ Es wird also auch hier unter widerrechtlicher Handlung nur die objektiv widerrechtliche That verstanden.

Es kann aber nicht angenommen werden, daß der Ausdruck „widerrechtlich“ in den §§ 831, 832 a. a. D. eine andere Bedeutung habe, als im § 823. Die Haftung des Geschäftsherrn oder Aufsichtspflichtigen beruht nicht auf dem Gedanken, daß derselbe für die Schuld des Angestellten oder zu Beaufsichtigenden einstehen solle, sondern darauf, daß sie wegen ihres eigenen Verschuldens bei der Auswahl der bestellten Person u oder der Beaufsichtigung zum Schadensersatz verpflichtet sein sollen.

Vgl. Planck, Kommentar, Bem. 1 zu § 831; Leske, Vergleichende Übersicht des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem Landrecht S. 339;

Nölbcke in Gruchot's Beiträgen Bd. 41 S. 472; Dertmann, a. a. O. Bem. 2c zu § 831 und Bem. 2 zu § 832.

Auch aus § 840 Abs. 2 ist zu entnehmen, daß in den §§ 831. 832 ein schuldhaftes Verhalten des Thäters nicht vorzuliegen braucht, da im § 840 unterstellt wird, daß der Geschäftsherr oder Aufsichtspflichtige auch haften könne, wenn der Angestellte oder zu Beaufsichtigende nicht haftet, also nicht schuldhaft gehandelt hat.

Vgl. Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. 2 § 387, 3 und Anm. 5; v. Liszt, Die Deliktsobligationen S. 102.

Die Annahme, daß der Thäter in den Fällen der §§ 831. 832 schuldhaft gehandelt haben müsse, um die Haftbarkeit des Geschäftsherrn oder Aufsichtspflichtigen zu begründen, würde auch nicht zu dem vom Gesetze gewollten Resultate führen. Denn hat der Geschäftsherr den Angestellten mangelhaft instruiert oder ihm scheinbar taugliche Geräte gestellt oder ihn zu Verrichtungen gebraucht, zu denen er nicht die nötigen Kenntnisse oder Fähigkeiten hatte, so wird dem Angestellten häufig kein Verschulden zur Last fallen, wohl aber dem Geschäftsherrn. Ebenso wird der zu Beaufsichtigende im Falle des § 832 nicht selten überhaupt nicht deliktfähig sein. In diesen Fällen hat aber gerade der Aufsichtspflichtige die ihm obliegende Aufsicht gewissenhaft auszuüben und haftet, wenn er dies nicht thut.

In der Literatur wird denn auch überwiegend die Ansicht vertreten, daß das Wort „widerrechtlich“ in den §§ 831. 832 nur die objektive Widerrechtlichkeit bezeichnet. Vgl. die vorerwähnten Schriftsteller und Goldmann-Vilienthal, Bürgerliches Gesetzbuch S. 209 Anm. 2 und S. 212 Anm. 2. Nur Cosack (Bd. 1 S. 603) hält ein Verschulden des Geschäftsführers für erforderlich, meint aber weiter, daß auch bei Schuldlosigkeit desselben der Geschäftsherr hafte, wenn ihn selbst ein Verschulden trifft. Dies liegt aber gerade dann vor, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person, bei der Beschaffung der Gerätschaften oder der ihm obliegenden Leitung die im Verkehre erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet, oder der Aufsichtspflichtige die Aufsicht nicht genügend ausgeübt hat.“ . . .